

II-2853 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 44. 870 Präs A/73

Anfrage Nr. 1302 der Abg. Hahn und Gen.
betr. Veröffentlichung von Studien über
die Auswirkung der geplanten Bundes-
strassenprojekte "Wiental" (B1) und
"Donaukanalschnellstrasse" (S 2).

1297 /A.B.
zu 1302 /J.
Präs. am 23. Juli 1973

Wien, am 16. Juli 1973

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1302, welche die Abgeordneten
Hahn und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 30. 5. 1973,
betreffend Veröffentlichung von Studien über die Auswirkung der
geplanten Bundesstrassenprojekte "Wiental" (B 1) und "Donauka-
nalschnellstrasse" (S 2) an mich gerichtet haben, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Die Planung der Bundesstrassen im Raume Wien wird im
Rahmen der Wirtschaftsverwaltung des Bundes vom Landeshaupt-
mann von Wien wahrgenommen. Für die Donaukanalschnellstrasse
(S 2) wurden dem ho. Bundesministerium noch keine Planunterla-
gen zur Kenntnis gebracht. Für die Wiener Bundesstrasse (B 1)
wurden bisher nur für den rund 1, 0 km langen Abschnitt zwischen
der Großen Ungarbrücke und der Radetzkybrücke eine Generelle
Studie vorgelegt und vom Bundesministerium für Bauten und Tech-
nik für die weitere Planung freigegeben.

Die Stadt Wien hat für die Bereiche der Donaukanalschnell-
strasse (S 2) und der Wiener Bundesstrasse (B 1) in Wiental ein
Architektenteam mit der Durchführung städtebaulicher Untersuchen-
gen beauftragt. Diese Untersuchungen wurden als Stadtplanungen
und nicht als Bundesstrassenplanungen vergeben; ein Ergebnis ist
dem Bundesministerium für Bauten und Technik derzeit nicht be-
kannt.

-2-

zu Zl. 44.870 Präs A/73

Auch für den Bereich der Gürtel Autobahn werden im Auftrag der Stadt Wien zur Zeit Untersuchungen geführt, die noch nicht abgeschlossen sind. Hinsichtlich der Einsichtnahme in die sz. Untersuchungsergebnisse verweise ich auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in der folgende Rechtsansicht vertreten wird:

Das Bundesverfassungsgesetz sieht - von der nachträglichen Einschau in die finanzielle Gebarung des Bundes bei Prüfung des Rechnungsabschlusses abgesehen - nur drei Formen vor, in denen sich der Nationalrat einen Einblick in die Führung der Verwaltung verschaffen kann, nämlich

1. durch Anfragen an die Bundesregierung oder ihre einzelnen Mitglieder
2. durch Einsetzen von Untersuchungsausschüssen
3. auf dem Gebiet der finanziellen Gebarung mittelbar durch Erteilung eines Auftrages an den als Hilfsorgan des Nationalrates eingerichteten Rechnungshof.

In allen diesen Fällen erschöpft sich der Einblick in eine Einsichtnahme im einzelnen Fall. Eine ständige, ununterbrochene Einsichtnahme in die Verwaltungsgeschäfte steht dem Nationalrat und dem Bundesrat nicht zu (VfSlg 1454). (Abgedruckt in Klecatsky "Das Österreichische Bundesverfassungsrecht" 2. Auflage, Manz 1973 Seite 264/65).

